

RS Verg 2000/4/25 N-20/00-10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2000

Norm

BVergG 1997 §113 Abs2

BVergG 1997 §113 Abs3

BVergG 1997 §116 Abs1

JN §1

RL 89/665/EWG Rechtsmittel-RL (ABI 1989 L 395 S 33)

EGV Art249 Abs3

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Rechtssatz

Jedenfalls nach der innerstaatlichen Rechtslage besitzt das BVA keine Zuständigkeit, nach Zuschlagserteilung eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Der eindeutige Wortlaut des § 113 Abs 2 und 3 BVergG steht auch einer aus richtlinienkonformer Interpretation gewonnenen Zuständigkeit des BVA zur Erlassung der begehrten Maßnahme entgegen. Jedenfalls nach der innerstaatlichen Rechtslage besitzt das BVA keine Zuständigkeit, nach Zuschlagserteilung eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Der eindeutige Wortlaut des Paragraph 113, Absatz 2 und 3 BVergG steht auch einer aus richtlinienkonformer Interpretation gewonnenen Zuständigkeit des BVA zur Erlassung der begehrten Maßnahme entgegen.

Entscheidungstexte

- F-11/98-12
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.08.1998 F-11/98-12
- N-35/99-21 ua
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.09.1999 N-35/99-21 ua
- N-20/00-10
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 25.04.2000 N-20/00-10

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine aufgrund der Rechtsmittel-RL; Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, keine ohne ausdrückliche Zuweisung;

Dokumentnummer

VERGR_20000425_N_20_00_10_02

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at